

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und unserem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 24 ABGB.

4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Werktagen zu bestätigen.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen zur Bestellung behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

2. Die gesetzlich geltende Mehrwertsteuer ist im Angebot und der Auftragsbestätigung anzugeben.

3. Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen genügen und einen eindeutigen Bezug zur Bestellung ausweisen; Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen beginnt erst mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung die Zahlungsfrist. Der Lieferant ist für alle Folgen aus der Nichtbeachtung seiner Verpflichtungen verantwortlich.

4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Rechnungsbetrag ab Erhalt der fälligen Rechnung, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto.

5. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wir sind nicht verpflichtet, vorzeitig gelieferte Ware anzunehmen. Kosten einer möglichen Einlagerung gehen zu Lasten des Lieferanten.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns als pauschalisierter Verzugschaden ein Anspruch auf 1% des Vertragspreises für jede angefangene Woche des Verzugs bis zu einem Maximum von 5% des Vertragspreises zu. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt hiervon unbenommen.

Insbesondere stehen uns Ansprüche auf Ersatz von Folgekosten wie z.B. Schadensersatzverpflichtungen gegenüber unseren Auftraggebern sowie die gesetzlichen Ansprüche zu. Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, sind wir berechtigt vom Lieferanten Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, "frei Haus" zu erfolgen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen einen eindeutigen Bezug zu unserer Bestellung anzugeben; bei Unterlassung dieser Angabe steht er diesbezüglich für eventuell auftretende Verzögerungen in der Bearbeitung ein.

3. Die Gefahr und das Eigentum geht mit Eintreffen der Lieferung bei uns auf dem Firmengelände über.

§ 6 Mängeluntersuchung – Gewährleistung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige offensichtliche Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Werktagen beim Lieferanten eingeht.

2. Die zu liefernden Waren müssen mängelfrei sein, den vorgegebenen Spezifikationen entsprechen und nach dem neuesten Stand der Technik entwickelt und hergestellt sein.

3. Die Annahme der Ware beinhaltet keinen Verzicht auf mögliche Gewährleistungsrechte.

4. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5. Wir sind berechtigt, für die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung eine angemessene Frist zu setzen. Für den Fall, dass ein größerer Schaden droht oder Gefahr im Verzug ist, sind wir berechtigt auf Kosten des Kunden den Mangel zu beseitigen oder beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.

6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherung

1. Soweit der Lieferant für einen Produkthaftungsfall verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB im §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten –soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 2 Mio. EUR/ 1 Mio. EUR pro Person-/Sachschaden –pauschal- zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten –ohne Zustimmung des Lieferanten- irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

1. Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Vereinbarung.

2. An Werkzeugen und oder Vorrichtungen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge oder Vorrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, etwa erforderliche Werkzeuge oder Vorrichtungen zum Nennwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, haftet er für weitergehenden Schaden.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist spätestens jedoch nach 5 Jahren.

§ 10 Datenschutz

Wir weisen gemäß unserer Verpflichtung aus dem Datenschutzgesetz darauf hin, dass wir die zur Durchführung des Geschäftsablaufs erforderlichen Daten unserer Kunden elektronisch speichern.

Mit Aufnahme des Geschäftskontaktes erklärt der Lieferant sein Einverständnis in die Datenverarbeitung seiner Unternehmensdaten.

§ 11 Geltendes Recht - Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Für die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten am Ort seines Geschäftssitzes zu verklagen.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.